

Sent: lundi 20 novembre 2000 12:54

To: MARKT SOFTPAT

Subject: Patentability of computer-implemented inventions, Consultation
pa per of the Commission

Meine Stellungnahme zum Sondierungspapier betrifft nur Punkt a) Umfang der Harmonisierung.

Die Harmonisierung sollte auf der Grundlage der von der GD Binnenmarkt vorgeschlagenen Elemente i) bis vii) erfolgen, allerdings sollte Element vi) ergänzt werden, siehe unten.

Die gegenwärtige Praxis des USPTO sollte in der EU nicht angewendet werden. Die gegenwärtige Praxis des EPO, die auch der des JPO ähnlich ist, sollte durch die Harmonisierung bestätigt werden.

zu i)

zu Anmerkung 10: eine Unterscheidung zwischen "technischem Effekt" und "weiterem technischen Effekt" ist sehr wohl erforderlich, vergl. die Anmerkung b) zu Element iii) und die beiden letzten Sätze von den Anmerkungen zu Element iv). Das EPO-Erfordernis eines 'weiteren technischen Effekts' stellt gerade den wesentlichen Unterschied zur gegenwärtigen Praxis des USPTO dar.

zu ii)

- Es ist zu begrüßen, daß nach jahrelanger Diskussion zum Thema 'Software und Patentschutz' der dabei grundlegende Ausdruck "Computerprogramme als solche" meines Wissens zum ersten Mal konkret als "Quellcode oder Objektcode" umschrieben bzw. definiert wird. Das Patentierungsverbot für "Computerprogramme als solche" bedeutet dann nämlich (nur), daß keine Patentansprüche erteilt werden dürfen, deren Gegenstand Quellcode oder Objektcode ist. Solche Patentansprüche wären wohl auch ohne wirtschaftlichen Wert für den Patentinhaber, weil sie (zumindest ohne Berücksichtigung der bei solchen Ansprüchen bisher nicht definierten äquivalenten Verletzung) sehr leicht umgangen werden könnten.

- In den Patentansprüchen der entsprechend EPO-Praxis erteilten 'Software-Patente' könnten die einzelnen 'Software'-Merkmale theoretisch alternativ durch entsprechende Merkmale mit Funktionen von spezieller, nicht computer-typischer Hardware ersetzt werden. Solche entsprechend alternativen Verfahren oder Vorrichtungen waren aber 'schon immer' patentfähig. Dem reinen Wortlaut eines Software-Patent-Verfahrensanspruchs kann man (ohne die Beschreibung) oft nicht mit Sicherheit entnehmen, daß er nur zur Ausführung mit einem Computer gedacht ist.

Aus diesen Gründen genügen entsprechend EPO-Praxis erteilte Software-Patentansprüche dem Wortlaut des bisherigen EPÜ und stellen keinen Bruch mit bisherigen bewährten Prinzipien dar. Dies heißt natürlich nicht, daß die Harmonisierung bzw. der Wortlaut des zu revidierenden EPÜ die anzuwendenden Prinzipien und schützbaeren Gegenstände für die Öffentlichkeit

nicht klarer definieren sollten.

zu vi)

In Folge der EPO-Beschwerdekammer-Entscheidung T 1173/97 werden vom EPO auch Patentansprüche für Speichermedien - z.B. optische Platten - erteilt (siehe z.B. EP 0 883 965 B1), die codierte digitale Video- oder Audiosignale enthalten, wenn das Codier-Verfahren bzw. Decodier-Verfahren selbst gewährbar ist und beim Abspielen des Speichermediums die Ausführung des Decodier-Verfahrens in einer entsprechenden Abspiel-Vorrichtung veranlaßt wird, wobei die physikalische Anordnung oder Struktur der Bits auf dem Speichermedium oder die 'physikalischen Eigenschaften' der gespeicherten oder zu speichernden Digital-Signale keine Rolle mehr spielen, wie es früher noch verlangt wurde, vergl. Beschwerdekammer-Entscheidung T 163/85.

Solche Patentansprüche auf Speichermedien und auch auf Digital-Signale (analog T 163/85) und die in T 1173/97 als grundsätzlich patentfähig angesehenen Ansprüche auf Computer-Programm-Produkte sollten auch aufgrund der Harmonisierung zulässig sein bzw. bleiben.